



Was das Gesetz sagt

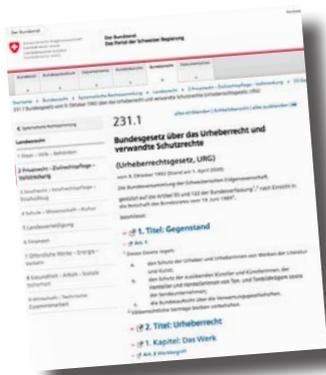
Das Urheberrecht

ist in der Schweiz durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) geregelt. Es wurde 2019 überarbeitet und ist am 1. April 2020 in Kraft getreten.

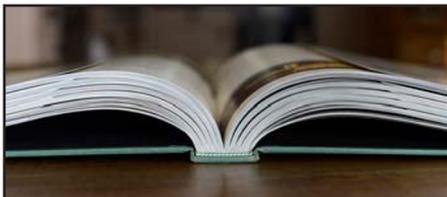
Das Urheberrecht schützt künstlerische und literarische Werke, aber auch Computerprogramme. Um geschützt zu sein müssen die Werke nicht in einem Register eingetragen sein.

So sind Lichtbildwerke individuell gestaltete Fotografien, **sie sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Autoren geschützt.**

Lichtbilder (auch einfache Lichtbilder genannt) sind alle anderen, von Menschen hergestellten Fotografien ohne individuellen Charakter, ihr Schutz erlischt **50 Jahre** nach der ersten Publikation (oder Herstellung, falls nie publiziert).



Warum dieses neue Gesetz?



Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Bezug auf den Schutz von Fotografien war nicht haltbar und gewährleistete keine Rechtssicherheit. Ohne den Gang vors Gericht wusste man nicht, welche Fotografien geschützt waren und welche nicht. Zudem war die Rechtsprechung unfair gegenüber den FotografInnen, die in ihrer Arbeit Professionalität und Kreativität unter Beweis stellen.

Im Ergebnis konnte somit eine Fotografie, welcher die Richter keinen individuellen Charakter zusprachen, ohne Bezahlung oder gar ohne Genehmigung verwendet werden. Das revidierte Urheberrechtsgesetz setzt dieser Praxis ein Ende. Für die Nutzung aller Ihrer Bilder ist von nun an Ihre Erlaubnis nötig. Sie werden nicht mehr mit Personen konfrontiert sein, die sich auf den Standpunkt stellen, dass sie Ihr Foto frei verwenden können, weil es keinen individuellen Charakter besitze.

Wer hat diesen Wandel herbeigeführt?



Die Rechte des Fotografen

Sechs Berufsverbände haben sich in einer ad-hoc-Arbeitsgruppe zusammengeschlossen, um bei den Behörden Lobbyarbeit zu betreiben: impressum-Die Schweizer JournalistInnen, syndicom-Gewerkschaft Medien und Kommunikation, USPP, SBF-Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter, SAB-Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen, vfg-Vereinigung fotografischer GestalterInnen. Geleitet wurden sie von Christophe Schütz, einem sehr engagierten Fotografen.

Der Fotograf/in besitzt zwei Grundrechte:

Die moralischen Rechte, die fortwährend und unveräusserlich sind: Recht auf Unterschrift, Recht auf die Unversehrtheit des Bilds und auf deren Vertrieb.

Die Erbrechte, die ohne gegenteilige schriftliche Abmachung die Bezahlung jeglicher Nutzung der Bilder implizieren, und das Exklusivrecht, eben die Nutzung dieser Bilder zu autorisieren. Diese Rechte sind übertragbar.

In jedem Fall, selbst im Rahmen eines kostenfreien Presseservices, muss ein Bild mit dem Namen des Autors gekennzeichnet werden.

Dies ist eine Gelegenheit, einen Überblick über die am häufigsten gestellten Fragen zu den Fotografen und zum Urheberrecht im Allgemeinen sowie über den neuen Rechtsschutz für fotografische Produktionen zu geben. Diese FAQ enthalten grundlegende Ratschläge und Empfehlungen – aber nichts geht über einen Anruf oder eine E-Mail an die Anwälte Ihres Berufsverbandes, **impressum** – Die Schweizer JournalistInnen Tel: 026 347 15 00, E-Mail: info@impressum.ch

Uebertragung der Rechte

Der Fotograf kann seine Erbrechte auf Dritte übertragen. Die Entschädigung kann nicht tiefer sein als im Mindestlohntarif vorgesehen ist. Sie betrifft die Arbeit für eine Veröffentlichung im gedruckten Medium und in dessen digitalen Ausgaben. Eine höhere Entschädigung umfasst die Wiederveröffentlichung der bestellten Arbeit im gleichen Medium sowie in deren digitalen Trägern. Jede weiter gehende Verwendung bedarf einer schriftlichen Abmachung (CCT-GAV)

Behält ein angestellter Fotograf die Rechte auf seine Bilder?

Wenn Du als angestellter Fotograf oder angestellte Fotografin während der Arbeitszeit Fotografien in Erfüllung deiner dienstlichen Pflichten schaffen, werden die Nutzungsrechte an diesen Werken von Gesetzes wegen direkt dem Arbeitgeber übertragen. Dazu gehören z.B. das Recht auf Vervielfältigung der Werkexemplare sowie die Verbreitung. Nur die Urheberpersönlichkeitsrechte können nicht auf einen Dritten übertragen werden. Darunter fallen unter anderem das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sowie das Recht auf Werkintegrität. In der Suisse Romande sind die Bestimmungen der CCT-GAV zu beachten.

Welche Rechte habe ich, wenn ich in Rente gehe?

Alle Rechte, die nicht auf den Arbeitgeber übertragen wurden

Eine deiner Fotografien werden ohne deine Zustimmung in einer Zeitung, Zeitschrift oder im Internet verwendet. Was tun?

Wende dich sich an die Rechtsberatung von impressum. Der Verband stellt Standardbriefe zur Verfügung. Du kannst auch einen eingeschriebenen Brief verschicken, in dem du die unberechtigte Nutzung deines Fotos monierst und eine Entschädigung verlangst sowie die Entfernung von der Website.

Wie viel kannst du verlangen für eine Fotografie, die unrechtmässig verwendet wird?

Gemäss der geltenden Praxis kann bei einer unerlaubten Nutzung das Doppelte von dem verlangt werden, was Du normalerweise fordern würdest.

Fototarife und Empfehlungspreise

Auf unser Website findest Du unsere Empfehlungen über Mindestlöhne und Honorare. Zudem kann man auch die SAB Tarife konsultieren. Du kannst also auch höhere Preise verlangen.

<https://www.photojournalists.ch/fototarife-und-empfehlungspreise-de31.html>

-- Mindestentschädigungen in der CCT-GAV

-- Merkblatt: Wie berechnet man einen gerechten Preis? Wie verrechnet man seine Unkosten?

-- Für alle anderen Verwendungen von Fotos empfehlen wir die SAB-Preisempfehlungen. Diese Broschüre ist kostenpflichtig (30.-). Ausgabe 2017 ist gratis für unsere Mitglieder, siehe auf unsere Intranet.

Eine Drittpartei verwendet eines deiner Fotos, ohne Bildquellenachweis. Was tun?

Die Drittpartei verletzt dein Recht auf Namensnennung. Dies ist ein sogenanntes Urheberpersönlichkeitsrecht, das ausschliesslich Dir zusteht und nicht übertragbar ist. Es handelt sich um einen schwerwiegenden Verstoss. Gemäss der geltenden Praxis sowie den SAB-Tarifen könnst du 150% des normalen Betrages verlangen.

Fotomontage

Bei Erstellung von Fotomontagen hat das Medienunternehmen für jede einzelne verwendete fotografische Arbeit ein Honorar zu bezahlen.

Was sind die rechtlichen Folgen, wenn eine Person vorsätzlich ein geschütztes Foto veröffentlicht?

Gemäss den strafrechtlichen Bestimmungen kann eine Person, die vorsätzlich ein Foto ohne Erlaubnis verwendet, auf Antrag zu einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder zu einer Busse verurteilt werden. Andernfalls kann man mit einer Zivilklage Schadenersatz sowie Herausgabe des Gewinnes verlangen.

Bevor Sie solche rechtlichen Schritte vornehmen, solltest Du mit dem Rechtsdienst von impressum einen eingeschriebenen Brief versenden und nach einer gütlichen Lösung suchen. Sollten sich trotzdem rechtliche Schritte als nötig erweisen, profitierst Du als Mitglied von impressum von einer Rechtsschutzversicherung, die deine Prozess- und Anwaltskosten abdeckt

Wie ist die Rechtslage, wenn die Person, die dein Foto unerlaubt benutzt, sich der Rechtswidrigkeit ihres Handelns nicht bewusst ist?

Wenn dein Foto nicht vorsätzlich verwendet wurde, sondern fahrlässig, ist ein Strafverfahren nicht erfolgsversprechend. Auf dem Zivilweg hingegen kann der Fotograf Schadenersatz verlangen sowie eine ungerechtfertigte Bereicherung geltend machen, auch wenn der Dritte fahrlässig gehandelt hat.

Kann ein Unternehmen haftbar gemacht werden, wenn ein Mitarbeiter das Urheberrecht verletzt?

Ja, ein Unternehmen kann zivilrechtlich für Schäden und ungerechtfertigte Bereicherung haftbar gemacht werden, die von einem Arbeitnehmer oder einer Arbeitnehmerin in Ausübung der beruflichen Tätigkeiten verursacht wurden.

Sind Bilder, die vor 1950 von namhaften Reportern gemacht wurden, nicht mehr geschützt?

Impressum ist der Ansicht, dass diese Werke von bekannten Reportern einen individuellen Charakter haben und geschützt sind. Der Schutz beginnt zum Zeitpunkt der Schöpfung und endet 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen oder der Fotografin. So sind beispielsweise die Bilder des Che von René Burri nach seinem Tod im Jahre 2014 für weitere 70 Jahre geschützt, d.h. bis 2084. Dies ist die Meinung von impressum, die Gerichte werden aber noch darüber zu befinden haben.

Wie ist zu beurteilen, ob ein Bild einen individuellen Charakter besitzt?

Diese Frage muss im Prinzip nicht mehr geklärt werden, da mit dem revidierten Urheberrecht alle Fotografien geschützt sind. Diese Kriterien sind in der Praxis sehr unklar und haben zu schwer verständlichen Gerichtsentscheiden geführt. Die Gerichte werden sich möglicherweise zur Frage des individuellen Charakters äussern müssen in Bezug auf Fotos, die in den 1970er Jahren aufgenommen wurden.

Sind Bilder von Überwachungskameras und andere gesteuerten Kameras ebenfalls geschützt?

Ein Teil der Doktrin vertritt die Meinung, dass diese Erzeugnisse nicht dem Lichtbildschutz unterstehen. Fotokopien und Scans sind keine fotografischen Werke im Sinne von Artikel 2 al. 3bis URG. Ebenso wenig sind dies Bilder von Überwachungskameras oder Wettersatellitenkameras. Ein anderer Teil der Doktrin ist der Meinung, dass sämtliche derartigen Produktionen unter dem neuen Urheberrecht geschützt sind. Die Gerichte werden diese Frage noch zu entscheiden haben.

Was ist mit Fotos von zweidimensionalen Objekten, Reproduktionen von Tabellen und Zeichnungen?

Der neue Schutz gilt nur für Wiedergaben von dreidimensionalen Objekten. Alle Produktionen von 2D-Objekten (Zeichnungen, Pläne, Schriften) sind nicht davon erfasst.

Ist eine Amateurfotografie aus urheberrechtlicher Sicht einem fotografischen Originalwerk eines Profis gleichgestellt?

Eine Amateurfotografie wird im Prinzip als fotografisches Werk geschützt sein, selten jedoch als Werk mit individuellem Charakter. Insbesondere ist die Schutzdauer kürzer. Ein Teil der Doktrin besagt, dass die Urheber dieser fotografischen Produktionen nicht über die Urheberpersönlichkeitsrechte verfügen, die mit dem individuellen Charakter der Werke verbunden sind, wie z.B. das Namensnennungsrecht. Ein anderer Teil der Doktrin ist der Meinung, dass die Autoren dieser Werke auch über die Urheberpersönlichkeitsrechte verfügen. Auch zu dieser Frage werden sich die Gerichte noch äussern müssen.

Copyright und Bildnachweis

Siehe unser Merkblatt «Copyright» :

<https://www.photojournalists.ch/urheberrecht-de32.html>

- Die Unterzeichnung von Fotos in der Presse ist eine rechtliche Verpflichtung.
- Empfehlungen für den Fotokredit in einer Publikation (Print und Web).

ProLitteris beizutreten, Was springt für Dich dabei heraus?

Wenn du Fotograf bist, ist eine Registrierung bei ProLitteris unerlässlich. Du erhaltest eine Entschädigung für Fotokopien deiner Bilder in der Zeitung, sowie für die Verwendung im Intranet durch Dritte. Du kannst auch weitere Rechte an ProLitteris abtreten, wie z.B. Multimedia-Rechte. Für Pressefotos musst Du deine Jahresproduktion des Vorjahres bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bei ProLitteris anmelden.